

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37,40) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Eutingen im Gäu erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Eutingen i. G. kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Eutingen i. G. erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation
 2. Reisekosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 6. Kosten der Beförderung Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 05. Mai 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 26.05.2020

Armin Jöchle
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26.05.2020)

Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min.) auf die vorausgehende Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (7:30 Min.) werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	16,20 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,20 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§4 Abs. 6 S. 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	16,20 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	16,20 €/ZE
2.4	Genehmigung Hausanschluss Kanal/Wasser	86,50 €/Fall
3	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche und elektronische Auskünfte (per E-Mail) sind gebührenfrei.	16,20 €/ZE
4	Befreiung , (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	16,20 €/ZE
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,30 €/ZE
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift bis zu 5 Seiten	5,30 € bis zu 5 Seiten
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift bis zu 5 Seiten	5,30 € bis zu 5 Seiten

- 5.4 **für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung (weitere 5 Seiten)** 3,20 € je weitere 5 Seiten
Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Kopiergebühren nach Ziff. 9.2 hinzu
- 6 Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 16,20 €/ZE
(auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)
- 6.2 **Gebühren frei sind:**
Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen** und dergl. aller Art 16,20 €/ZE
soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 8 Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch, in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 8.1 **Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen unzulässig oder unbegründet** zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. 16,20 €/ZE
- 8.2 **Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe**, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen, (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung) 16,20 €/ZE
- 9 Schreibgebühren und Fotokopien**
- a) **Schreibgebühren**
- 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 9.1.1 Für Schriftstücke, die in deutscher oder in fremder Sprache abgefasst sind 13,60 €/ZE
- 9.1.2 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. 13,60 €/ZE

b) Fotokopien		
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1 Bei einem Format bis zu DIN A4		
9.2.1.1	für die erste Seite schwarzweiß	1,00 €
9.2.1.2	für jede weitere Seite schwarzweiß	0,40 €
9.2.1.3	für die erste Seite farbig	1,10 €
9.2.1.4	für jede weitere Seite farbig	0,50 €
9.2.2 Bei einem größeren Format		
9.2.2.1	für die erste Seite schwarzweiß	1,10 €
9.2.2.2	für jede weitere Seite schwarzweiß	0,50 €
9.2.2.3	für die erste Seite farbig	1,20 €
9.2.2.4	für jede weitere Seite farbig	0,60 €
10 Baugesetzbuch		
10.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB, § 25 Abs. 1 LWaldG und § 29 Abs. 6 WasserG	
10.1.1	Bei einem unbebauten oder bebauten Grundstück	27,50 €/Fall
10.1.2	bei jedem weiteren Grundstück	6,80 €
10.2	Ausstellung von Sanierungsgenehmigungen gem. §§ 144 und 145 BauGB	12,70 €/Fall
11 Bauordnungsrecht		
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO).	93,60 €/Fall
11.2	Mitteilung (§ 53 Abs. 6 LBO).	12,70 €/Fall
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO).	3,90 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 17,00 €
12 Bestattungsrecht		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €/Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €/Fall
13 Feiertagsrecht		
13.1	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.1.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	15,90 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	15,90 €
14 Fischereischein		
14.1.1	Jahresfischereischein (§ 31 Abs. 6 FischG)	12,60 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (§32 FischG)	12,60 €
14.1.3	Jugendfischereischein	12,60 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei) (§ 33 Abs. 4 FischG)	6,30 €

15	Fundsachen	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1.1	Bei Sachen ab einem Wert von 200,00 €	28,20 €
15.2	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 15.1 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu	
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	gebührenfrei
16.2	Gewerbeanmeldung, -ummeldung oder -abmeldung	28,20 €
16.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	11,20 €
16.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33c Abs. 1 GewO	14,00 €/ZE
16.5	Bestätigung gemäß § 33c GewO	18,70 €
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
sofern ein gemeinsamer Gutachterausschuss eingerichtet wird, ist dessen Gebührenregelung anzuwenden		
17.1	Bodenwertauskünfte je Grundstück	12,80 €/je Grundstück/ZE
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	12,80 €/je Grundstück/ZE
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00 €
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	9,80 €/Fall
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 4 BW AGBMG)	9,80 €/Fall
19.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	14,70 €/Fall
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1-3 BMG)	12,80 €/Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.3.1	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	12,80 €/Fall
19.2	Datenübermittlungen	gebührenfrei
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung § 10 Abs. 4 KOMWG	8,70 €/Fall
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde § 18 Abs. 1 und 2 BMG	15,40 €/ZE
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörden	15,40 €/ZE
19.6	<u>Gebührenfrei sind:</u>	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung § 24 Abs. 2 BMG	
19.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 6 Abs. 1 und 2, 12 bis 14 BMG)	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	

19.6.5	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 S. 2, 50 Abs. 5 BMG sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20	Gaststättenrecht	
20.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
20.1.1	für den ersten Tag	21,30 €
20.1.2	für jeden weiteren Tag	7,50 €
20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,40 €/Fall
	Auskünfte nach dem Landesinformationsgesetz	16,20 €/Fall
21	Bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	

